Ergänzende NIVD-Stellungnahme

zum Entwurf einer EU-Richtlinie zu vorbeugender Restrukturierung, Restschuldbefreiung und Effizienzsteigerung in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren

vom 22. November 2016

In einer ersten Stellungnahme des Vorstandes der Neuen Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e. V. (NIVD) vom 2. Dezember 2016 zum besagten Richtlinienentwurf (im Folgenden: RiL-E) – verfügbar online unter http://www.nivd.de/images/pdfs/2016/Stellungnahme-NIVD.PDF – wurden zwar seine Ziele begrüßt, jedoch Zweifel angemeldet, ob diese mit den vorgesehenen Mitteln erreicht und zugleich die berechtigten und schutzwürdigen Interessen der Gläubiger gewahrt werden können. Diese skeptische Einschätzung soll im Folgenden näher begründet werden, dies auch und insbesondere in einer Gegenüberstellung des Richtlinienentwurfs und des im NIVD Standpunkt 1/2016 vom 6. Juni 2016 – verfügbar online unter http://www.nivd.de/images/pdfs/2016/Standpunkt-zur-Diskussion-Einfuehrung-eines-vorinsolvenzlichen-Sanierungsverfahrens.pdf – entwickelten Modells für eine deutsche Sanierungs- und Insolvenzordnung (SanO).

1. Zugangsvoraussetzungen

Nach Art. 4 Abs. 1 RiL-E ist von den Mitgliedstaaten ein präventiver Restrukturierungsrahmen für „Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten bei einer drohenden Insolvenz" (in der englischen Fassung: likelihood of insolvency) vorzusehen, mithilfe dessen eine Insolvenz abgewendet werden kann. Nach Art. 4 Abs. 4 RiL-E kann das Verfahren nicht gegen den Willen des Schuldners initiiert werden, sondern nur auf seinen Antrag oder – bei einem Gläubigerantrag – mit seiner Zustimmung. Weitere Zugangsvoraussetzungen sieht der RiL-E nicht vor.

Die InsO hat bekanntlich zur Förderung früher Insolvenzanträge die drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) als Insolvenzgrund eingeführt, auf den allein der Schuldner einen Insolvenzantrag stützen kann. Auch wenn daher formal bzw. prozessual die drohende Zahlungsunfähigkeit bereits als dem Stadium der

„Insolvenz" zugehörig angesehen werden könnte, sollte dies nicht dazu führen, den deutschen Anwendungsbereich des RiL-E im Vorfeld noch der drohenden

Zahlungsunfähigkeit zu suchen. Erst unter den Voraussetzungen von § 18 InsO befindet sich der Schuldner in „finanziellen Schwierigkeiten", die eine haftungsrechtliche Legitimation für Eingriffe in Forderungsrechte darstellen können. Die NIVD spricht sich daher dafür aus, die drohende Zahlungsunfähigkeit iSv § 18 InsO zur Zugangsvoraussetzung eines Restrukturierungsverfahrens zu machen; dies deckt sich mit dem SanO-Modell der NIVD. Ausscheiden sollte das im Wesentlichen schuldnerbetriebene, insolvenzverfahrensabwendende Restrukturierungsverfahren dann, wenn bereits aktuelle Zahlungsunfähigkeit iSv § 17 InsO vorliegt (davon geht wohl auch Art. 7 Abs. 3 RiL-E aus).

Die künftige Berechtigung und Rolle der Überschuldung iSv § 19 InsO als Insolvenzgrund und Auslöser einer Insolvenzantragspflicht bedarf in diesem Zusammenhang erneut sorgfältiger Prüfung. Die NIVD stellt zur Diskussion, ob das Modell des § 270b InsO auch hier verfolgt werden kann, wonach der Schuldner bei Überschuldung zwar ggf. tätig werden muss (§ 15a Abs. 1 InsO), ihm aber das Schutzschirmverfahren – anders als bei Zahlungsunfähigkeit – nicht versperrt wird. Dies entspräche auch dem NIVD-Modell einer SanO, das teilweise an die Regelung des Schutzschirmverfahrens anknüpft und sie aufwerten will.

Dieses Modell einer SanO sieht als weitere Zugangsvoraussetzung zum (dort sog.) Sanierungsverfahren voraus, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Löhnen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen laufend nachkommt. Nicht nur werden derartige Verbindlichkeiten damit sachgerecht a priori einer möglichen Kürzung im Verfahren entzogen (dazu näher sogleich, 2.); zugleich stellt der Schuldner damit unter Beweis, dass er zur selbständigen Geschäftsführung unter Beachtung seiner gesetzlichen Pflichten und Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Arbeitnehmerinteressen imstande ist. Die NIVD würde daher begrüßen, wenn sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine Ergänzung des RiL-E um derartige Zugangsvoraussetzungen oder eine Öffnungsklausel für die mitgliedstaatlichen Gesetzgeber einsetzte.

2. erfasste Verbindlichkeiten

Der RiL-E sieht keine Beschränkung der von einem Restrukturierungsplan erfassten Verbindlichkeiten nach ihrer Höhe oder Qualität vor. Die Wirkung eines Restrukturierungsplans wird nach Art. 14 Abs. 2 RiL-E begrenzt auf Gläubiger, die an seiner Annahme beteiligt waren. Letzteres wird immerhin so verstanden werden

müssen, wobei sich eine Klarstellung im weiteren Rechtssetzungsverfahren empfiehlt, dass ein Gläubiger bereits dann „an der Annahme eines Restrukturierungsplans […] beteiligt" war, wenn er von der Abstimmung über den Plan und davon Kenntnis hatte, dass dieser Plan auch seine Forderung betreffen soll, und ihm die Möglichkeit der Teilnahme an der Abstimmung eingeräumt wurde. Sonst könnte sich ein Gläubiger allzu leicht dem Verfahren und damit einer für ihn bindenden Mehrheitsentscheidung entziehen.

Hauptanwendungsfall des Verfahrens werden gewiss Finanzverbindlichkeiten (insbesondere Geldkredite) sein; allerdings enthält der RiL-E keine dahingehende Beschränkung – sie ist auch nicht geboten. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen sich der außerinsolvenzliche Restrukturierungserfolg nicht ohne sachgerechte Eingriffe (auch) in Beteiligungsstrukturen oder bspw. in Warenkredite erreichen lässt. Nicht anbieten wird sich hingegen – auch mit Blick auf die gebotene Beschleunigung, die Schutzwürdigkeit dieser Gruppen sowie die mit diesem Verfahren nicht erreichbare Einbeziehung unbekannter Gläubiger – idR eine Beteiligung von Kleingläubigern, von öffentlichen Gläubigern, die oft auch nicht ohne weiteres auf Forderungsteile verzichten dürfen, von Arbeitnehmern (vom RiL-E aber ausdrücklich vorgesehen, vgl. zB Art. 9 Abs. 2 Satz 4 RiL-E) und Pensionskassen sowie von Deliktsgläubigern (insbesondere aus Großschadensfällen). Die NIVD fordert die Bundesregierung auf, auf EU-Ebene für entsprechende Vorbehalte zum Schutz dieser Forderungen bzw. für eine Öffnungsklausel einzutreten. Sollte die Einbeziehung insbesondere von Arbeitnehmerforderungen möglich bleiben, wäre eingehend zu prüfen, welche der insolvenz-, betriebsverfassungs- und sozialrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in der Insolvenz auf das Restrukturierungsverfahren übertragen werden müssten.

Das SanO-Modell der NIVD sieht ebenfalls vor, dass der Sanierungsplan kraft gerichtlicher Bestätigung nur die beteiligten Gläubiger bindet – ist, etwa bei Produkthaftungs- oder anderen Deliktsansprüchen, mit unbekannten Gläubigern zu rechnen, führt kein Weg um ein öffentliches Insolvenz(plan)verfahren herum, das nach § 254b InsO auch unbekannte und untätige Insolvenzgläubiger erfasst und mit §§ 259a, b InsO besondere Regelungen zum Schutz des Plans und des Unternehmens vor nachträglich auftretenden Gläubigern vorsieht. Zur Vermeidung allzu kleinteiliger, komplexer und dadurch langwieriger Sanierungsverfahren ist ein Schwellenwert für die Beteiligung vorgesehen, der beispielhaft mit einer Forderung von mindestens 2,5 % der Gesamtverbindlichkeiten angegeben ist. Die Herausnahme von Arbeitnehmern, Fiskus und Sozialkassen aus dem

Sanierungsverfahren folgt schon aus dem Erfordernis, dass der Schuldner die Forderungen dieser Gläubiger laufend erfüllt haben und erfüllen muss (s.o., 1.).

3. Moratorium

Der RiL-E sieht in Art. 6 als maßgebliches Instrument des präventiven Restrukturierungsrahmens ein Moratorium vor, das auf Antrag des Schuldners vom Gericht angeordnet wird, wenn es notwendig erscheint, um die Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan zu sichern und zu fördern. Dieses Moratorium kann sich auch auf gesicherte Forderungen erstrecken und entweder allgemein oder auf einzelne Gläubiger beschränkt sein. Bei der Dauer räumt der RiL-E den Mitgliedstaaten einen erheblichen Spielraum ein, indem er nur Obergrenzen von vier Monaten für die erstmalige Anordnung und von insgesamt zwölf Monaten nach allen Verlängerungen und neuen Anordnungen statuiert. Eine Aufhebung soll möglich sein, wenn das Verfahren ersichtlich gescheitert ist oder wenn einzelne Gläubiger oder Gläubigergruppen durch das Moratorium unangemessen beeinträchtigt werden. Neben das Vollstreckungsverbot tritt eine teilweise Suspendierung von Insolvenzantragspflichten und -rechten (s. sogleich, 4.) und eine Beschränkung von Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder aufgrund von Lösungsklauseln.

Die Bedeutung von Vollstreckungs- und – fast mehr noch – Kündigungssperren für die Sicherung der Betriebsfortführung im krisenbehafteten Unternehmen und damit der Restrukturierung insgesamt ist offensichtlich. Allerdings ist der damit einhergehende Eingriff in Gläubigerrechte erheblich und ein Missbrauchspotenzial nicht von der Hand zu weisen. Deshalb ist es sachgerecht, das Moratorium von einer gerichtlichen Anordnung abhängig zu machen und seine Notwendigkeit im Einzelfall zu verlangen; auch sollte zumindest bei einem allgemeinen Moratorium von der in Art. 5 Abs. 3 lit. a RiL-E vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einen Restrukturierungsverwalter zur Überwachung des Schuldners zu bestellen (vgl. zu seinen Aufgaben Art. 2 Nr. 15 RiL-E). Darüber hinaus sollte nach Auffassung der NIVD aber auch eine – wenigstens (der Eilbedürftigkeit Rechnung tragend) kursorische – Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (s.o., 1.) durch das Gericht vorgesehen werden. Eventuell kann dies unter Rückgriff auf eine vom Schuldner beizubringende Bescheinigung nach dem Vorbild von § 270b InsO erfolgen. Ebenfalls nach dem Vorbild von § 270b InsO sollte eine (bereits nach dem RiL-E mögliche)

zeitliche Begrenzung des Moratoriums auf drei Monate erwogen werden, allenfalls mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt sechs Monate.

Aus deutscher Sicht problematisch erscheint die von Art. 7 Abs. 4 RiL-E vorgesehene Einschränkung des Synallagmas dann, wenn – jedenfalls bei betriebswesentlichen Verträgen – keine Leistungsverweigerung wegen vor Anordnung des Moratoriums entstandener Forderungen des betroffenen Gläubigers erfolgen darf – und zwar offenbar auch nicht in Bezug auf seine zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Leistungspflichten. Solange hier keine Phasengleichheit hergestellt wird, zwingt man den Gläubiger eines insolvenznahen Schuldners quasi ohne Sicherstellung faktisch zu einer neuen Kreditgewährung. Überhaupt ist mit Blick auf Art. 7 Abs. 6 RiL-E fraglich, ob der Schuldner durch das – unmittelbar nur die zwangsweise Durchsetzung betreffende – Moratorium zugleich die Pflicht oder gar das Recht verlieren soll, die im Moratorium verstrickten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Das NIVD-Modell einer SanO sieht ebenfalls nach einer gerichtlichen Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ein Moratorium mit Vollstreckungs- und Kündigungsschutz jedenfalls gegenüber den beteiligten Gläubigern vor, wenn der Schuldner es beantragt. Durch seine Einbettung in ein Insolvenzeröffnungsverfahren dürften hier regelmäßig die allgemeinen Regeln der §§ 21, 270a, b InsO gelten, so dass darüber hinaus auch ein allgemeines und umfassendes Moratorium möglich ist (zumindest bezogen auf die Insolvenzgläubiger).

4. Verhältnis zu Insolvenzantragsrecht und -pflicht

Der RiL-E sieht in Art. 7 Abs. 1 vor, dass während eines (auch beschränkten) Moratoriums etwaige Insolvenzantragsrechte des Schuldners ruhen. Bei einem allgemeinen Moratorium ist darüber hinaus nach Art. 7 Abs. 2 RiL-E die Insolvenzeröffnung auf einen Gläubigerantrag hin ausgeschlossen. Lediglich für die Insolvenzantragspflicht enthält Art. 7 Abs. 3 RiL-E eine Öffnungsklausel, die für den Fall der nachträglichen Zahlungsunfähigkeit die Beibehaltung der Antragspflicht gestattet, aber eine vorrangige Weiterführung des Restrukturierungsverfahrens nach gerichtlicher Prüfung seiner Erfolgsaussichten gestattet.

Zum Schutz der Gläubiger gegen Verfahrensverschleppung und Missbrauch regt die NIVD dringend an, dass bei Umsetzung einer künftigen Richtlinie im weitestmöglichen Umfang an Insolvenzantragsrechten und -pflichten im Ausgangspunkt festgehalten (also ggf. wenigstens von einer Öffnungsklausel nach dem Vorbild von Art. 7 Abs. 3 RiL-E Gebrauch gemacht) wird; erst eine gerichtliche Prüfung auf einen Insolvenzantrag hin kann ggf. mit hinreichender Validität ergeben, dass es voraussichtlich im Interesse der Gläubiger liegt, das einmal begonnene Restrukturierungsverfahren fortzusetzen statt unmittelbar ins Insolvenzverfahren

überzugehen. Diese gerichtliche Prüfung muss trotz allgemeinen Moratoriums auch auf einen Gläubigerantrag hin stattfinden können – Art. 7 Abs. 2 RiL-E, der in Abs. 3 nicht in Bezug genommen wird, reicht jedenfalls in diesem Punkt zu weit.

Das NIVD-Modell einer SanO verbindet das Sanierungsverfahren mit dem Eröffnungsverfahren. Damit würde de facto das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO zu dem „eigenständige[n] Sanierungsverfahren" aufgewertet, das es nach der Begründung des ESUG-Regierungsentwurfs (BT-Drs. 17/5712, S. 40) von Anfang an sein sollte, aber bislang nicht ist: Bereits im Eröffnungsverfahren kann mit ausgewählten Gläubigern ein konzentrierter Sanierungsplan vereinbart (bzw. durch Mehrheitsentscheidung erzwungen) werden, der dann den Insolvenzantrag erledigt; scheitert der Sanierungsplan, wird das Insolvenzverfahren eröffnet, an dem dann alle Gläubiger beteiligt sind. Dieses Modell hat den Vorteil, dass eine Verfahrensverschleppung ausgeschlossen ist und die Sanierungsverhandlungen unter zusätzlichem Erfolgsdruck für den Schuldner, aber auch für die beteiligten Gläubiger ablaufen. Es wäre auch mit dem RiL-E im Grundsatz vereinbar – insbesondere steht Art. 7 Abs. 7 RiL-E nicht entgegen, da die Voraussetzungen für einen Insolvenzantrag durch die Anknüpfung an die drohende Zahlungsunfähigkeit stets erfüllt wären und man überdies dem Schuldner für den (fast nur bei Schuldnern außerhalb des Anwendungsbereichs von § 15a InsO vorstellbaren) Fall, dass nach Scheitern der Sanierungsverhandlungen keine Insolvenzantragspflicht vorliegt, leicht nach dem Muster von § 270a Abs. 2 InsO eine Rücknahmemöglichkeit eröffnen könnte.

5. Klassenbildung / klassenübergreifender Cram-down

Der RiL-E sieht vor, dass über einen Restrukturierungsplan in Beteiligtengruppen oder -klassen abgestimmt wird, die nach Art. 9 Abs. 2 RiL-E so zu bilden sind, dass ihre jeweiligen Mitglieder als „homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen" anzusehen sind. Die Klassenbildung wird nach Art. 9 Abs. 3 RiL-E gerichtlich überprüft, wenn eine Bestätigung des Planes beantragt wird – also letztlich nach Art. 10 Abs. 1 RiL-E schon immer dann, wenn nicht alle Betroffenen zugestimmt haben. Ein Plan ist dann angenommen, wenn in jeder Klasse eine Forderungsmehrheit (nach Wahl der Mitgliedstaaten ggf. qualifiziert mit bis zu 75 %) zustimmt, Art. 9 Abs. 4 RiL-E. Wenn nicht alle Klassen in dieser Form zustimmen, kommt ggf. nach Art. 11 RiL-E ein klassenübergreifender Cram-down in Betracht.

Auf den ersten Blick ist dieser Mechanismus dem des Insolvenzplanverfahrens sehr ähnlich; allerdings haben es die Abweichungen durchaus „in sich". Dabei mag der

Verzicht auf die Kopfmehrheit (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 InsO) neben der Summenmehrheit hinnehmbar sein, auch wenn sie eine zusätzliche Gerechtigkeitsgewähr und einen eingebauten Minderheitenschutz liefert. Gewichtiger ist der offenbare Verzicht auf Schutzmechanismen zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung vergleichbarer Gläubiger. Während im Insolvenzplanverfahren keine Gruppe überstimmt werden kann, deren Mitglieder schlechter behandelt werden als ein anderer gleichrangiger Gläubiger (§ 245 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 InsO), gibt es diesen Schutz – zumindest dem Anschein nach – im RiL-E nicht. Schon nicht zwischen den abstimmenden Gruppen – hier gewährleisten Art. 10 Abs. 2 RiL-E und Art. 11 Abs. 1 RiL-E nur den vorteilhaften Vergleich mit dem Liquidationswert („Kriterium des Gläubigerinteresses") und das Verbot der Überbefriedigung sowie der Befriedigung nachrangiger Gläubiger („Regel des absoluten Vorrangs") – und erst recht nicht gegenüber nicht am Restrukturierungsplan beteiligten Gruppen oder auch einzelnen Gläubigern. Hier wird – vorausgesetzt, man findet in einer qualifizierten Gruppe nach Art. 11 Abs. 1 lit. b RiL-E (oder unter – nach dem Vorbild von § 245 Abs. 1 Nr. 3 InsO – der Mehrheit der Gruppen, Art. 11 Abs. 2 RiL-E) eine Mehrheit – der Willkür bei der Planerstellung Tür und Tor geöffnet. Jedenfalls sollte – was Art. 8 Abs. 1 lit. e RiL-E und Art. 9 Abs. 3 RiL-E bestenfalls andeuten – hier die Bestätigung eine gerichtliche Kontrolle auch der „Fairness" der Gruppenbildung voraussetzen. Nach Auffassung der NIVD sollte sich die Bundesregierung jedoch auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass eine künftige Richtlinie nach dem Vorbild von § 245 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Versagung der Planbestätigung schon dann verlangt, wenn ein bekannter Gläubiger (egal, ob er am Plan beteiligt wurde oder nicht) bessergestellt wird als eine Klasse gleichrangiger Gläubiger, die nicht mehrheitlich für den Plan gestimmt haben.

6. Verfahren für KMU

Der RiL-E soll insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen geeignet sein und ihnen die Restrukturierung außerhalb des Insolvenzverfahrens erlauben. Dies muss ungeachtet dessen mit einem Fragezeichen versehen werden, dass es hier oft schon an kompetenter Beratung und den erforderlichen Kenntnissen zum Erkennen der Krise, des Restrukturierungsbedarfs an sich und der Restrukturierungspfade und -werkzeuge fehlt, was Art. 3 RiL-E adressiert, ohne jedoch konkrete und umsetzbare Maßnahmen (jenseits der in Erwägungsgrund 16 aufgeführten zusätzlichen Pflichten) zu benennen. Denn das vom RiL-E vorgegebene Verfahren ist insgesamt als immer noch aufwendig und teuer zu bewerten (vgl. nur die in Art. 8 RiL-E genannten Inhalte des vom Schuldner vorzulegenden Restrukturierungsplans, zu denen u.a.

eine Bewertung des Unternehmens und eine Rentabilitätsanalyse und -prognose gehören).

7. weitere Punkte zum Restrukturierungsrahmen

Weitere Fragezeichen sind auch hinter den Sinn der vorgesehenen Musterpläne (Art. 8 Abs. 2 RiL-E), die Regelungen zur Bewertung (insbesondere Art. 13 RiL-E) und die vielfältigen und weitreichenden Privilegien von neuen Finanzierungen und sonstigen Transaktionen (Art. 16 f. RiL-E) zu setzen. Letztere sind auf den ersten Blick geeignet, die Masse in einer Folgeinsolvenz über das zum Schutz und zur Sicherung der Attraktivität des Sanierungsversuchs unbedingt erforderliche Maß hinaus auszuhöhlen.

8. zweite Chance für Unternehmer

Der RiL-E sieht im Titel III Regelungen zur „Zweiten Chance für Unternehmer" und damit zu einer Restschuldbefreiung vor. Nach Ansicht der NIVD sollte bei der Umsetzung einer künftigen Richtlinie am deutschen Modell der grundsätzlichen Gleichbehandlung von Unternehmern und Verbrauchern bei der Restschuldbefreiung festgehalten werden. Die in diesem Titel des RiL-E im Einzelnen vorgesehenen Regelungen stehen weitgehend im Einklang mit der Regelung der InsO – oder lassen sich mit ihr in Einklang bringen –, abgesehen im Wesentlichen von der längstens dreijährigen Entschuldungsfrist ungeachtet von einer Mindestquote. Die NIVD steht der Abschaffung der einen hart errungenen politischen Kompromiss darstellenden Mindestquote von 35 % für die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf drei Jahre in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO jedenfalls bis zur vorgesehenen Evaluierung ihrer Effektivität skeptisch gegenüber.

9. Professionalität und Kompetenz der Amts- und Berufsträger bei Restrukturierungen

Im Titel IV des RiL-E werden unter dem Aspekt der Effizienzsteigerung Anforderungen an Professionalität und Kompetenz von Gerichten und Verwaltern bei Restrukturierungen formuliert. Diese Regelungen und vor allem das Regelungsziel begrüßt die NIVD ausdrücklich und vertritt die Auffassung, dass die in Deutschland bestellten Insolvenzverwalter (und insbesondere ihre Mitglieder) den hier an Verwalter formulierten Anforderungen bereits genügen. Aus Art. 27 RiL-E folgt nach Ansicht der NIVD keine Pflicht zur Bildung eines Kammer-, Registrierungs- oder

Prüfungswesens, das über den gegenwärtigen deutschen Rechtsstand hinausgeht. Die Auswahl geeigneter Verwalter wird durch §§ 56, 56a und 57 InsO, insbesondere die stets verbleibende Prüfung der Geeignetheit durch das Gericht, sichergestellt. Die Aufsicht und Haftung der Insolvenzverwalter ist in den §§ 58 ff. InsO ausreichend abgebildet.

Berlin, 27. Februar 2017

gez. der Vorstand der NIVD

Dr. Susanne Berner Dr. Hubertus Bartelheimer Dr. Robert Schiebe

---

Kontaktdaten:

NIVD – Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.

Kurfürstendamm 67 10707 Berlin

Tel: 030-887 139 91
Fax: 030 -887 140 95

Mail: info@nivd.de
Web: www.nivd.de